

Sitzung vom 20. März 2020

## Entscheid

---

Kostenverfügung: öffentlicher Personenverkehr; Kostenverteiler für Gemeindebeiträge und Höhe der Gemeindebeiträge für das Jahr 2020

Instruktion: Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern (VVL)

### Sachverhalt und Erwägungen

#### 1. Allgemeines

1.1 In den §§ 23 ff. des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) ist die Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs geregelt. Danach tragen der Kanton und die Gemeinden nach Abzug allfälliger Programmbeiträge des Bundes nach § 26 Abs. 1 öVG und Beiträgen Dritter je die Hälfte

- der vom Bund für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr verfügbaren Beiträge,
- der Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen nach § 17 Absatz 2 öVG mit Ausnahme der Darlehen und der Finanzierungsvorleistungen,
- der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19 öVG), der Beiträge an Tarifverbände (§ 20 öVG) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21 öVG) sowie
- der Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern.

Ihren Anteil an den Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages, den der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf festlegt (§ 23 Abs. 2 öVG).

1.2 Gemäss § 4 Abs. 20 des Reglements für den Verkehrsverbund Luzern legt der Verbundrat den jährlichen Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, die Höhe dieser Beiträge sowie den jährlichen Investitionskostenbeitrag der Gemeinden fest.

1.3 Der den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt (§ 27 Abs. 1 öVG). Das Verkehrsinteresse bestimmt sich je zur Hälfte nach den gewichteten Haltestellenabfahrten des öffentlichen Personenverkehrs auf dem Gemeindegebiet und der Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 27 Abs. 2 öVG). Die Gewichtung der Haltestellenabfahrten wird aus einem Verkehrsmittel- und einem Siedlungsgewicht errechnet (§ 17 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr [öVV]). Für die Berechnung der Grenzhaltstellen und des Siedlungsgewichts wurden die Einwohnerzahl November 2019 und die Arbeitsplatzzahlen von 2016 (STATENT) berücksichtigt. Für die Berechnung der Haltestellenabfahrten wurden die veröffentlichten Angebote im Fahrplanjahr 2020 gezählt, für die Wohnbevölkerung wurden die Angaben von LUSTAT im Jahr 2018 herangezogen.

## 2. Kostenberechnung

2.1 Die für die Kostenberechnung massgebenden einzelnen Kostenpositionen für das Jahr 2020 präsentieren sich wie folgt (Erläuterungen dazu siehe Ziffern 2.2 bis 2.4 nachfolgend):

	Budget 2020 CHF	öV-Beitrag 2020 CHF
Aufwand Verkehrsverbund (VVL)	79.59 Mio.	79.59 Mio.
öV-Investitionskostenbeiträge (vif IR)	11.70 Mio.	11.70 Mio.
Beitrag an den BIF, laufende Ausgaben (vif ER)	22.98 Mio.	22.98 Mio.
<b>Total Beiträge an den öV</b>	<b>114.26 Mio.</b>	<b>114.26 Mio.</b>
Anteil Gemeinde 2020 (50%)	57.13 Mio.	57.13 Mio.
./. Vorauszahlung*	-2.56 Mio.	-2.56 Mio.
Behindertenfahrdienst (Behi)	0.43 Mio.	0.43 Mio.
<b>Total Anteil Gemeinde</b>	<b>55.00 Mio.</b>	<b>55.00 Mio.</b>

\*Abzug für bereits geleistete Investitionskostenbeiträge (vif IR/ER) der Vorjahre

2.2 Der Kostenanteil der Gemeinden für 2020 für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, die weiteren Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und der Aufwand des Verkehrsverbundes Luzern belaufen sich auf insgesamt 39.79 Millionen Franken (50% von 79.59 Millionen Franken). Der Beitrag der Gemeinden an den Behindertenfahrdienst beträgt weiterhin 0.43 Millionen Franken.

2.3 Daneben leisten die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 2 öVG einen Investitionskostenbeitrag. Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020-2023 werden 2020 für öV-Investitionen 11.70 Millionen Franken eingestellt.

Im Jahr 2019 sind effektiv höhere öV-Investitionskosten angefallen als diese im Vorjahr den Gemeinden in Rechnung gestellt wurden. Dadurch reduziert sich der in der Bilanz ausgewiesene Saldo der Vorauszahlungen auf 9.65 Millionen Franken zu Gunsten der Gemeinden (Vorjahr 12.55 Millionen Franken). Das verbleibende Guthaben soll weiterhin für einen moderaten Anstieg der Gemeindebeiträge in den Folgejahren eingesetzt werden. In diesem Sinne wird vom Guthaben 2.56 Millionen Franken in Abzug gebracht, der Saldo des Guthabenskontos damit auf 7.09 Millionen Franken reduziert.

Der von den Gemeinden zu leistende Investitionskostenbeitrag ist aufgrund des absehbaren durchschnittlichen Mittelbedarfs der nächsten drei Jahre und nach Abzug bereits erfolgter Vorauszahlungen der Gemeinden auf 3.29 Millionen Franken festzulegen (50% von 11.70 Millionen Franken, abzüglich der Vorauszahlung von 2.56 Millionen Franken).

2.4 Der Kantonsbeitrag an den BIF beträgt für das Jahr 2019 gemäss Verfügung des Bundes 22.98 Millionen Franken, wovon die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 1 lit. a öVG 50% übernehmen.

### 3. Anhörung

3.1 Zu dem nach diesen Vorgaben erarbeiteten Entwurf eines Kostenverteilers für die Gemeindebeiträge 2020 führte die instruierende Stelle bei den Gemeinden ein Anhörungsverfahren durch (vgl. dazu § 28 öVG). Es sind die nachstehenden Rückmeldungen eingetroffen.

3.2 Am 3.2.20 erkundigte sich die Gemeinde Malters telefonisch über das Fahrplanangebot vom RegioExpress (Bern-Langnau-Luzern) und der Buslinie 211 ins Eigenthal. Dieses war für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, im Besonderen was die Abfahrten im Dezimalbereich betrifft.

Überprüfung Gemeindebeitrag Malters (Antwort telefonisch gleichentags):

Beim RegioExpress wurde die zusätzliche Abfahrt in Malters um 05:52 Uhr versehentlich mit 1.2 Abfahrten statt 1.0 Abfahrt erfasst. Der Fehler ist korrigiert worden. Die Überprüfung zeigte, dass es auch in der Gegenrichtung eine zusätzliche Abfahrt gibt. Bezüglich den Änderungen der Linie 211 sind seit dem letzten Planungsstand des Budgets 2 Kurspaare hinzugekommen. Da diese nicht an allen Werktagen verkehren, sind die Abfahrten bewusst mit Bruchteilen erfasst (0.2 für nur Freitag, anstelle Montag-Freitag). Diese Methodik hat sich im Zuge der kursscharfen Erfassung der Abfahrten ab dem Jahr 2018 als einfacher und genauer bewährt.

3.3 Am 11.2.20 meldete sich die Gemeinde Aesch per E-Mail mit der Frage, weshalb neben einer Zunahme der Wohnbevölkerung ausschliesslich in Aesch von zusätzlichen Kursen (Linie 107/109) die Rede ist.

Überprüfung Gemeindebeitrag Aesch (Antwort per E-Mail am 17.2.20):

Ursache für Veränderung des Angebots war die Systematisierung des Fahrplans an Nachmittagen, was letztlich eine zusätzliche Abfahrt mit sich brachte. Dies wirkte sich zwar gleichermaßen auch bei Altwis und Schongau aus, wo der Effekt - im Unterschied zu Aesch - durch eine gegenläufige Bevölkerungsentwicklung aufgehoben wurde. Der Haupttreiber für die Differenz in Aesch ist dann auch das Bevölkerungswachstum.

3.4 Am 19.2.20 erreicht uns ein Schreiben der Gemeinde Buchrain, die sich mit dem Kostenverteilschlüssel nicht einverstanden erklärt und eine Besprechung wünscht. Im Wesentlichen geht es um Anpassungen im Einzugsgebiet der Gemeinde sowie um die Haltestellenabfahrten rund um den geplanten Bushub Ebikon.

Überprüfung Gemeindebetrag Buchrain (Besprechung 9.3.20):

Die Veränderungen im Einzugsgebiet konnten geklärt werden, es handelt sich um geänderte Koordinaten und Arbeitsplätze einer einzelnen Firma. Kurzfristige Konzeptänderungen infolge der verspäteten Inbetriebnahme des Bushubs Ebikons wurden im Kostenverteiler jedoch nicht berücksichtigt.

#### 4. Gemeindebeiträge

4.1 Im Einzelnen ergibt sich folgender Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge:

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gewichtete Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Adligenswil	5'391	397'065	1.235%	679'504
Aesch	1'246	36'148	0.205%	112'570
Alberswil	662	69'545	0.182%	100'064
Altbüron	1'005	49'993	0.195%	107'459
Altishofen	1'955	66'293	0.335%	184'282
Altwis	437	13'429	0.073%	40'081
Ballwil	2'764	98'201	0.480%	264'119
Beromünster	6'580	365'128	1.334%	733'801
Buchrain	6'242	388'181	1.326%	729'540
Büron	2'541	110'022	0.470%	258'599
Buttisholz	3'294	166'566	0.644%	354'376
Dagmersellen	5'504	155'863	0.899%	494'209
Dierikon	1'475	78'231	0.294%	161'599
Doppleschwand	782	30'179	0.139%	76'641
Ebikon	13'617	1'716'081	4.157%	2'286'622
Egolzwil	1'457	44'377	0.242%	133'318
Eich	1'626	91'255	0.331%	182'153
Emmen	30'929	3'461'969	8.809%	4'845'184
Entlebuch	3'284	155'841	0.628%	345'128
Ermensee	990	85'757	0.246%	135'052
Eschenbach	3'583	128'187	0.624%	343'090
Escholzmatt-Marbach	4'342	279'169	0.936%	514'790
Ettiswil	2'747	143'532	0.544%	299'228
Fischbach	711	37'960	0.142%	78'096
Flühli	1'961	162'319	0.475%	261'474
Gettnau	1'170	59'022	0.229%	125'759
Geuensee	2'942	123'747	0.539%	296'500
Gisikon	1'387	89'133	0.299%	164'408
Greppen	1'118	27'255	0.176%	96'864
Grossdietwil	858	35'504	0.156%	86'003
Grosswangen	3'241	118'987	0.569%	312'770
Hasle	1'744	79'151	0.328%	180'397
Hergiswil b.W	1'913	69'840	0.335%	184'299
Hildisrieden	2'334	72'013	0.390%	214'305
Hitzkirch	5'316	401'438	1.233%	677'965
Hochdorf	9'846	441'648	1.844%	1'014'290
Hohenrain	2'415	118'246	0.467%	256'715
Honau	395	10'408	0.063%	34'846
Horw	14'109	1'500'726	3.904%	2'147'445
Inwil	2'620	79'709	0.436%	239'663

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gewichtete Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Knutwil	2'229	114'694	0.439%	241'385
Kriens	27'444	2'290'457	6.681%	3'674'358
Luthern	1'275	19'044	0.183%	100'840
Luzern	81'691	12'240'746	27.770%	15'273'763
Malters	7'318	158'067	1.123%	617'774
Mauensee	1'458	88'515	0.307%	168'681
Meggen	7'238	753'205	1.979%	1'088'316
Meierskappel	1'460	61'368	0.267%	147'107
Menznau	2'879	113'039	0.516%	283'706
Nebikon	2'635	105'368	0.475%	261'189
Neuenkirch	7'065	497'086	1.585%	871'889
Nottwil	3'858	224'205	0.797%	438'338
Oberkirch	4'707	289'009	0.995%	547'167
Pfaffnau	2'678	118'316	0.499%	274'430
Rain	2'807	101'028	0.490%	269'267
Reiden	7'132	281'895	1.281%	704'306
Rickenbach	3'366	38'352	0.467%	256'681
Roggliswil	707	39'684	0.144%	79'206
Römerswil	1'789	122'847	0.397%	218'361
Romoos	666	17'152	0.106%	58'435
Root	5'041	509'349	1.356%	745'793
Rothenburg	7'617	759'825	2.035%	1'119'058
Ruswil	6'969	399'939	1.432%	787'758
Schenkon	2'939	254'524	0.729%	400'877
Schlierbach	892	23'576	0.143%	78'747
Schongau	1'039	35'750	0.179%	98'353
Schötz	4'434	89'297	0.671%	369'132
Schüpfheim	4'219	145'171	0.726%	399'377
Schwarzenberg	1'709	90'669	0.340%	187'257
Sempach	4'169	239'518	0.857%	471'466
Sursee	9'955	730'337	2.277%	1'252'465
Triengen	4'652	135'479	0.765%	420'700
Udligenswil	2'280	197'761	0.566%	311'236
Ufhusen	902	5'123	0.118%	64'662
Vitznau	1'379	145'759	0.380%	209'153
Wauwil	2'247	61'719	0.364%	200'231
Weggis	4'369	237'583	0.879%	483'348
Werthenstein	2'122	109'732	0.419%	230'233
Wikon	1'529	82'909	0.307%	168'966
Willisau	7'781	453'238	1.609%	884'902
Wolhusen	4'340	315'262	0.988%	543'518
Zell	2'038	134'455	0.444%	244'363
<b>Gesamttotal</b>	<b>409'557</b>	<b>34'389'170</b>	<b>100.000%</b>	<b>55'000'002</b>

4.2 Zwischen den Fahrplanjahren 2019 und 2020 gibt es diverse Angebotsanpassungen, die Einfluss auf den Kostenverteiler 2020 haben. Alle Angebotsanpassungen für das Fahrplanjahr 2020 werden auf <https://www.mein-öv.ch/fahrplanwechsel/> aufgeführt. Abweichungen gibt es auch, wenn in einer Gemeinde die Wohnbevölkerung zwischen 2017 und 2018 überdurchschnittlich (Durchschnitt Kanton +0.8%) zu- oder abgenommen hat. Grössere Abweichungen zwischen öV-Beitrag und Budget von über +2% bzw. unter -2% wurden begründet (vgl. Beilagen 1b zum Brief Entwurf Kostenverteiler 2020 an die Gemeinden vom 31. Januar 2020).

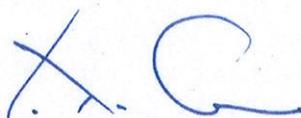
4.3 Gemeinden finanzieren bei gewissen Linien bei besonderem Interesse unmittelbar einzelne Kurse. Diese werden für den Kostenverteiler selbstverständlich nicht berücksichtigt, damit die Gemeinden diese Kurse nicht doppelt bezahlen.

## 5. Rechnungsstellung

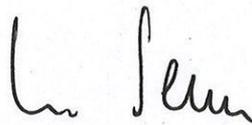
Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten für Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Personenverkehrs jeweils spätestens bis Ende des Fahrplanjahres zu bezahlen (§ 29 Abs. 1 öVG). Der Termin für die Rechnungsstellung des öV-Beitrags 2020 ist auf Mai 2020 festgelegt.

### Rechtsspruch

1. Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs für das Jahr 2020 nach dem in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Kostenverteiler (Spalte Gemeindeanteil in %) zu erbringen.
2. Die Gemeinden haben für das Jahr 2020 einen öV-Investitionskostenbeitrag (abzüglich Vorauszahlung) von insgesamt 3.29 Millionen Franken zu leisten.
3. Die Gemeinden haben für das Jahr 2020 an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs die in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Gemeindebeiträge (Spalte Gesamttotal) zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann, soweit damit der Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, der Investitionskostenbeitrag der Gemeinden und die Höhe der Gemeindebeiträge festgelegt werden, innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellkuvert sind beizulegen.



Thomas Buchmann  
Präsident Verbundrat



Matthias Senn  
Vizepräsident Verbundrat

Zustellung an:

- Gemeinden des Kantons Luzern (R)
- Verband der Luzerner Gemeinden
- Finanzaufsicht Gemeinden
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Sekretärin Verbundrat
- Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern

Versand: